

RS UVS Niederösterreich 1992/03/24 Senat-PL-91-047

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1992

Rechtssatz

Wenn der Bescheid vom 7.11.1991 bis einschließlich 25.11.1991 beim Postamt hinterlegt war und der Beschuldigte Ortsabwesenheit vom 7.11.1991 bis 24.11.1991 nachwies, sich am 24.11.1991 bei seiner Mutter in einem anderen Gemeindegebiet aufhielt und erst am 25.11.1991 zur Abgabestelle zurückkehrte, so gilt der Bescheid nicht mehr als zugestellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at